



## **Reglement über die Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder der Gemeindebehörden**

vom 13. Februar 2019

Genehmigung Gemeinderat	13. Februar 2019
Inkraftsetzung	5. April 2019
Publikation	22. Februar 2019

## Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite</b>
Art. 1	Rechtsgrundlage	3
Art. 2	Meldepflichtiger Personenkreis	3
Art. 3	Veröffentlichung	3
Art. 4	Umfang der Offenlegung	3
Art. 5	Selbstdeklaration	4
Art. 6	Zentrale Datenerfassung	4
Art. 7	Ablauf	4
Art. 8	Gültigkeit	4

Gestützt auf § 42 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 erlässt der Gemeinderat das folgende Reglement über die Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder der Gemeindebehörden:

## **Rechtsgrundlage**

### **Art. 1**

§ 42 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 bestimmt, dass die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen.

## **Meldepflichtiger Personenkreis**

### **Art. 2**

Meldepflichtig sind alle vom Volk gewählten Mitglieder der Behörden:

- Gemeinderat
- Rechnungsprüfungskommission
- Sozialbehörde

## **Veröffentlichung**

### **Art. 3**

Die Angaben zu den Interessenbindungen werden in einem Register pro Behörde zusammengefasst.

Das Register wird auf der Internetseite der Gemeinde Hittnau publiziert.

## **Umfang der Offenlegung**

### **Art. 4**

Bei der Konstituierung der Behörde unterrichten ihre Mitglieder die Behörde schriftlich darüber:

- Haupt- und allfällige Nebentätigkeiten
  - Auskunft über berufliche Tätigkeiten (anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt)
- Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
  - Auskunft über Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden (Kommissionen, Parlamente, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien), von interkommunalen Organisationen (Zweckverbände und gemeinsame Anstalten), des Bezirks, des Kantons und des Bundes
- Mitgliedschaften in einer politischen Partei
- Organstellungen in Organisationen des privaten Rechts (Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, andere jur. Personen)
  - Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann; neben formellen Organen (z. B. Verwaltungsrat, Vereinsvorstand) gibt es auch faktische Organe (z. B. Geschäftsführer). Zu Vereinen zählen ebenso gemeinnützige Vereine wie Musik- und Turnverein u.a.
- Wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts
- Mitgliedschaften in Interessensgruppen, sofern dies für die Behandlung von Geschäften der Gemeinde relevant ist.

## **Selbstdeklaration**

### **Art. 5**

Die Behördenmitglieder deklarieren ihre Interessenbindungen selber. Die Angaben werden weder geprüft noch verifiziert, sondern im gemeldeten Umfang publiziert.

## **Zentrale Datenerfassung**

### **Art. 6**

Der Gemeindeschreiber fasst die Angaben zu einem Register zusammen.

## **Ablauf**

### **Art. 7**

Nach Eintritt der jeweiligen Rechtskraft der Erneuerungs- oder Ersatzwahl erhalten die Behörden das Formular zum Eintragen von Interessenbindungen. Sie geben dieses unterschrieben der Abteilung Politik + Verwaltung zurück.

Vor Erneuerungs- und Ersatzwahlen sind die meldepflichtigen Personen verantwortlich, Änderungen ihrer Interessenbindungen bekanntzugeben.

## **Gültigkeit**

### **Art. 8**

Dieses Reglement gilt ab Datum der Rechtskraftbescheinigung zur Publikation durch den Bezirksrat Pfäffikon.

## **GEMEINDERAT HITTAU**

Christoph Hitz  
Gemeindepräsident

Christian Schmid  
Gemeindeschreiber

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.